

Politische Gemeinde
Hüttlingen



Hüttlingen | Mettendorf
Eschikofen | Harenwilen

Unterhaltsreglement für Flur- und Waldstrassen, so- wie Entwässerungsanlagen

in Kraft seit 01.01.2026

INHALTSVERZEICHNIS

I. Zweck, Eigentum, Umfang	Seite 2
§ 1 Zweck	Seite 2
§ 2 Eigentum	Seite 2
§ 3 Umfang, Private Anlagen	Seite 2
II. Organe	Seite 3
§ 4 Gemeinderat	Seite 3
§ 5 Flurkommission	Seite 3
§ 6 Rechnungsführung	Seite 3
§ 7 Oberaufsicht	Seite 3
III. Durchführung	Seite 4
§ 8 Freier Zutritt	Seite 4
§ 9 Verantwortung, Kontrollen	Seite 4
§ 10 Unterhaltsarbeiten, Offene Gewässer, Schäden	Seite 4
§ 11 Verkehrsbeschränkung	Seite 4
§ 12 Sondernutzung	Seite 5
§ 13 Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter	Seite 5
IV. Finanzierung und Kostenverteilung	Seite 7
§ 14 Finanzierung	Seite 7
§ 15 Beitragspflicht	Seite 7
§ 16 Eigentümerbeiträge	Seite 7
§ 17 Eröffnung	Seite 7
§ 18 Sicherstellung	Seite 7
§ 19 Verzinsung	Seite 8
V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	Seite 9
§ 20 Ersatzvornahme	Seite 9
§ 21 Rechtsmittel	Seite 9
§ 22 Archivierung	Seite 9
§ 23 Vorprüfung	Seite 9
§ 24 Aufhebung	Seite 9
§ 25 Inkrafttreten	Seite 9
§ 26 Rechtsnachfolge	Seite 9
VI. Genehmigung	Seite 10

I. Zweck, Eigentum, Umfang

- § 1
Zweck** Die Politische Gemeinde Hüttlingen (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie im Unterhaltssperimeter liegen. Der Unterhalt von Flur- und Waldstrassen kann vertraglich delegiert werden.
- § 2
Eigentum** Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemerkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie der Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind.
- § 3
Umfang** Die zu unterhaltenden Anlagen sind 1 : 5'000 in den Unterhaltsplänen Flur- und Waldstrassen, sowie im Entwässerungsplan eingetragen. Diese Pläne bilden zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil des Unterhaltsreglementes.
- Private Anlagen** Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltungspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss § 2 sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme).

II. Organe

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglementes verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

1. Unterhalt sämtlicher im massgebenden Plan bezeichneten Anlagen;
2. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;
3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung;
4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
5. Prüfung und eventuelle Weiterleitung von Gesuchen für neue Meliorationen im Unterhaltssperimeter;
6. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften sind die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig zu orientieren.

§ 5 Flur- kommission

Der Gemeinderat kann für die Ausführung der Unterhaltsaufgaben eine Kommission von 3 – 5 Mitgliedern wählen. Die Flurkommission beantragt beim Gemeinderat die entsprechenden Massnahmen.

Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören, welches gleichzeitig als Präsident amtiert.

§ 6 Rechnungs- führung

Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung geführt und ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeinde zu genehmigen.

§ 7 Oberaufsicht

Das Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau, Abt. Strukturverbesserung, und das Kantonsforstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

III. Durchführung

- § 8
Freier Zutritt** Die Vertreter des Gemeinderates, der Flurkommission, der kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug beauftragte Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.
- § 9
Verantwortung** Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.
- § 10
Unterhaltsarbeiten** Der Gemeinderat ordnet auf Antrag der Flurkommission die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.
- Der Gemeinderat bzw. die Flurkommission kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald auch die Forstorgane mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.
- Offene Gewässer** Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes.
- Schäden** Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für ausserordentliche Ereignisse kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.
- § 11
Verkehrsbeschränkung** Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teile davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

**§ 12
Sondernutzung**

Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen ist.

**§ 13
Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter**

Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.

Insbesondere sind sie verpflichtet:

1. Die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen.
2. Den Gemeinderat rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.
4. Die Grenzen gegen die Strassen – wie alle übrigen Parzellengrenzen – absolut zu respektieren. Bei der Feldbestellung und Ernte ist das Ausstrecken (d. h. jegliches Befahren mit Zugmaschinen und Geräten) auf die Strassen untersagt. Wendemanöver sind auf einem sogenannten Fürhaupt auszuführen. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
5. Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
6. Die Marksteine so freizulegen, dass sie dauernd gut sichtbar sind. Grenzschnitten im Wald sind dauernd offen zu halten.

7. Fahrbahnbereich der Flur- und Waldstrassen auf 4.5 Meter lichte Höhe frei zu halten.
8. Keine Bäume und Hecken näher als 7 m von den Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammobstanlagen.
9. Bei der Erstellung von Niederstammobstanlagen ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
10. Tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen.
11. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instandzustellen.
12. Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rundholz und Schichtholz) hat neben der Strasse zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen.

Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

IV. Finanzierung und Kostenverteilung

- § 14
Finanzierung** Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen und der Entwässerungsanlagen werden gemäss Unterhaltsplan und dem dazugehörigen Flächenverzeichnis mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert.
- Die Gemeinde bezahlt 100% der jährlichen Grundeigentümerbeiträge gemäss Art. 16, im Maximum jedoch Fr. 15'000.00 pro Jahr.
- Die Gemeinde trägt sämtliche Verwaltungskosten.
- § 15
Beitragspflicht** Die Beitragspflicht bezieht sich auf die gesamte im Unterhaltsplan einbezogene und im Flächenverzeichnis ausgewiesene Fläche ausserhalb der Bauzonen.
- § 16
Eigentümerbeiträge** Die Eigentümerbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt und bestehen aus dem Flächenbeitrag. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können.
- § 17
Eröffnung** Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf die Rechtsmittel zu eröffnen.
- § 18
Sicherstellung** Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 EG zum ZGB.
- Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden

§ 19
Verzinsung

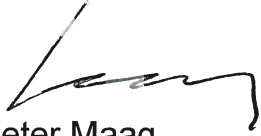
Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innerhalb 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurg. Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

- § 20
Ersatzvor-
nahme** Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.
- § 21
Rechtsmittel** Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs erhoben werden.
- § 22
Archivierung** Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv oder in der elektronischen Geschäftskontrolle als digitale Archivierung aufzubewahren.
- § 23
Vorprüfung** Dieses Reglement und spätere Änderungen oder Ergänzungen sind vor der Annahme durch die Stimmbürger dem Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung vorzulegen.
- § 24
Aufhebung** Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.
- § 25
Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
- § 26
Rechtsnach-
folge** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Unterhaltsreglement aus dem Jahr 2003 der Politischen Gemeinde Hüttlingen aufgehoben.

VI. Genehmigung

Für den Gemeinderat Hüttlingen



Peter Maag

Der Gemeindepräsident



Ives Biner

Der Gemeindeschreiber

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 3. Januar 2026

Vom Gemeinderat am 8. Januar 2026 rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.